

Das Wort am Sonntag von Olaf Thomas Opelt 16.09.2018

Hallo Deutsche, Leser und Nichtleser,

immer wieder gibt es in der BRiD Trauerspiele, mit denen über Jahre hinweg die Bewohner des Bundesgebiets in Atem gehalten werden sollen.

Zwei große davon waren das Drama um die RAF und den NSU. Viele kleinere kamen dazu, wie z. B: Rostock Lichtenhagen und wie vor kurzem Chemnitz. Und überall dabei der „Bundesverfassungsschutz“ mit nicht nachzuvollziehender Beteiligung, zuletzt erst wieder nach neuesten Meldungen auch im [Fall Amri](#). Um von dieser Schweinerei abzulenken, wird nun Leut Maßen mit den Schwierigkeiten (Hetzjagd) in Chemnitz abgefedert.

Und immer gab es das „starke“ Auftreten der BRiD-Gewaltigen. Lauthals schlugen sie auf den Busch! Schlagwörter ließen sie verlauten wie

**Freiheitlich demokratische Grundordnung; starker Staat; Rechtsstaatlichkeit; Menschenwürde.**

In diesem Bezug kam es dann immer wieder zum Ruf nach dem Verfassungsschutz und nach dem Bundesverfassungsgericht, die Parteien überwachen oder sogar verbieten sollten.

Ein Hohn. Eine freiheitliche volksherrschaftliche Grundordnung gab und gibt es in der BRiD nicht, sondern nach wie vor die Freiheit der Mächtigen zu Tun und zu Lassen was sie Wollen, dazu die Volksbeherrschung und als Grundordnung das Besatzungsrecht, das nach wie vor im [Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin](#) festgeschrieben steht, da es [keinen rechtsgültigen Einigungs- und Friedensvertrag](#) gibt.

Ein starker Staat wird beschworen. Der Staat aber kann nicht stark sein, da er nach wie vor ohne Organisation handlungsunfähig ist. Dies hat das 3 x G 1973 mit der Entscheidung

[2 BvF 1/73 zum Grundlagenvertrag](#) folgend dargelegt: *„Das Deutsche Reich existiert fort (BVerfGE 2, 266 [277]; 3, 288 [319 f.]; 5, 85 [126]; 6, 309 [336, 363]), besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig.“*

Urteile des vor 1990 ein ordentliches Gericht darstellendes Bundesverfassungsgericht (von mir richtigerweise als 3 x G Grundgesetzgericht bezeichnet) sind nach wie vor beständig, solange diese nicht geändert bzw. aufgehoben sind. Das ließ die [Justizstelle der BRiD verlauten](#), in dem sie mitteilte: *„Soweit Sie darin das Bundesministerium der Justiz um Auskunft bitten. ob Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die vor 1990 ergangen sind, noch fortgelten, darf ich Ihnen*

*mitteilen, dass sich weder dem Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) noch sonst einem Gesetz eine Vorschrift entnehmen lässt, nach der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts durch Zeitablauf ihre Gültigkeit verlieren.“*

Am 08.05.1945 hat die Wehrmacht bedingungslos kapituliert. Am 05.06.1945 [haben die drei](#)

[Siegermächte und die provisorische Regierung Frankreichs mit Erklärung](#) die oberste Gewalt im Deutschen Reich übernommen. Der deutsche Staat ist dadurch nicht untergegangen und wurde nicht aufgelöst. Durch die [Dreimächteerklärung vom 02.08.1945](#) wurde die Republik Frankreich in den Kreis der Siegermächte aufgenommen, das Königsberger Gebiet an die Sowjetunion übergeben. Mit dem SHAEF-Gesetz Nr. 52 wurde das Deutsche Reich im Gebietsstand vom 31.12.1937 gleichgesetzt, was die Weimarer Republik bedeutet.

Weitere Abtrennungen deutscher Ostgebiete wurden im Zuge der Herstellung der Westgrenze der Sowjetunion bis zur Curzon-Linie an Polen übergeben.

Die Abtrennung deutschen Staatsgebiets wurde von deutschen Volk nicht bestätigt, vermeintlich aber erst von der DDR-Verwaltung und dann von der BRiD-Verwaltung als beständig erklärt worden und letztendlich heute nach fortgebildetem Völkerrecht über das Selbstbestimmungsrecht der Völker ein Faktum, das nur von jenen Menschen, die inzwischen in diesen Gebieten leben, in Selbstbestimmung geändert werden kann.

Am 07.09.1949, dem sog. „Tag1“ wurde die besatzungsrechtliche Verwaltung BRD handlungsfähig. Und am 07.10.1949 die ebenso besatzungsrechtliche Verwaltung DDR. Wobei für die BRD die drei Westmächte zuständig waren und für die DDR die Sowjetunion. Berlin war weiterhin von allen vier Mächten besetzt, bis 1990 weder ein Teil der BRD noch der DDR, wobei aber die sowjetische Besatzungsmacht es zuließ, das Ostberlin als Hauptstadt der DDR geführt wurde. Dieses war bis 1990 beständig und noch heute ist Berlin rein rechtlich noch nicht wieder Hauptstadt des deutschen Staats, was man daran erkennen kann, daß die von der BRiD geplante Zusammenlegung von Berlin mit Brandenburg bis dato nicht stattgefunden hat. Der Staat Deutsches Reich ist also weder im Stand von 1918, noch von 1937 wieder organisierbar, da es seit dem 29.11.1918 keine rechtsgültige Verfassung gibt, ist die Neuorganisation des deutschen Staats zwingend notwendig und zwar im Restkörper des deutschen Reichs, der die heutige völkerrechtswidrige BRiD darstellt.

Völkerrechtswidrig deswegen, weil zwar die BRiD de facto weiter besteht, rein rechtlich aber seit dem 18.07.1990 untergegangen ist aufgrund der Aufhebung des Geltungsbereichs, der im Art. 23 GG festgehalten war und auf den heute noch im [Art. 144](#) hingewiesen wird.

Hierzu aus Az. 1 BvB 2/51 des 3 x G aus dem Jahr 1956: *„Ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts würde vielmehr nur für den vom Grundgesetz zeitlich und sachlich beherrschten Raum wirken.“*

Kurz in die Erinnerung, oben im Text die Justizstelle wegen Fortgeltung der 3 x G-Urteile und hier der Hinweis auf den beherrschten Raum, der im Art. 23 bis zu seiner Aufhebung 1990 festgeschrieben stand. Mit der Lüge aus der neuen Präambel dürfte es nun klar sein, daß das GG gebraucht wird, wie es den Mächtigen gerade nutzt.

Im Gegensatz dazu ist die staatsrechtliche Verwaltung der DDR nach wie vor rechtlich beständig aber wegen mangelnder Organisation nicht handlungsfähig. Es ist dieser also letztendlich demselben Schicksal wie dem eigentlichen deutschen Staat erlegen. Genauer wird darauf in der Ausarbeitung [„Tag1“](#) hingewiesen.

Die Rechtsstaatlichkeit, die auch mit [Rechtsstaatsprinzip](#) bezeichnet werden kann, unterliegt einer verfassungsgemäßen Ordnung, die aber die BRiD nicht besitzt. Die BRiD besitzt weder eine besatzungsrechtliche Ordnung, die nach HLKO Art. 43 das Grundgesetz für die BRD seit dem 23.05.1949 darstellte und von den drei Westmächten mit [Genehmigungsschreiben](#) vom 12.05.1949 in kraft gesetzt wurde, noch eine vielbeschworene Verfassung. Als Verfassung wurde bereits von

Anfang an das GG bezeichnet, dem aber das Mitglied des Parlamentarischen Rats [Carlo Schmid widersprach](#). Im Zuge der Aufhebung des Art. 23 mit dem Vorbehaltsrecht der drei Westmächte, wurde wie oben beschrieben das GG rechtsungültig. Nun aber soll 1990 das deutsche Volk bzw. das gesamte deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt sich das GG als Verfassung gegeben haben. Dieser verfassungsgebende Kraftakt hat niemals stattgefunden, somit ist das GG keine Verfassung, hat keine Rechtskraft und wird vom heutigen BRiD-Regime nach 1990 nur noch angewendet, wenn es vom Nutzen ihrerseits und der [wichtigen Männer](#) ist. Das BRiD-Regime ist letztendlich nur noch eine vasallenhafte Kolonialverwaltung.

Dieser Zustand aber hat nichts mit Menschenwürde zu tun, deren Unantastbarkeit scheinheilig alle Zeit beschworen wird. Die Menschenwürde, das oberste Recht der Menschen zieht die oberste Pflicht der Menschen, die selbstbewußte Eigenverantwortung nach sich. Die selbstbewußte Eigenverantwortung der deutschen Menschen, mit der sie als Volk ihr nach den Menschenrechtspakten zustehendes Selbstbestimmungsrecht aufnehmen können.

Das Selbstbestimmungsrecht, mit dem es sich eine volksherrschaftliche Verfassung geben kann. Nun steht aber in der neuen Präambel zum GG seit 1990 geschrieben, daß dies mit einem verfassungsgebenden Kraftakt geschehen wäre. Das deutsche bzw. das gesamte deutsche Volk hat sich also angeblich das Grundgesetz als Verfassung gegeben. Da aber dieser Kraftakt tatsächlich nicht stattgefunden hat, ebensowenig wie der verfassungsgebende Kraftakt, mit dem sich das Staatsvolk des Freistaats Sachsen die Verfassung aus dem Jahr 1992 gegeben haben soll, und das der rotzige Querulant nicht auf sich beruhen läßt, wird dieser nun seit dem Jahr 2003 vor den BRiD-Gerichten immer wieder vorstellig, wurde dafür in den Knast gesteckt, körperlich zerstört (Blendung) und das wirtschaftliche Leben auf Grundsicherung gelegt. All das hat bis jetzt gegen den rQ Opelt nicht geholfen, so daß man ihm nach seinem [öffentlichen Auftritt im Januar 2016](#) seinen Uralt-PKW selbst nach BRD-Recht [rechtswidrig](#) gepfändet hat, wogegen er sich bis hinauf an das 3 x G [durchkämpfen](#) mußte und er trotz allem kein Recht bekam.

Daraufhin wurde der Angriff durch die Verwaltung des Vogtlandkreises gegen Opelt fortgesetzt, um ihn sein letztes Eigentum von 7000 qm landwirtschaftlicher Fläche abzunehmen. Auch dagegen konnte Opelt nicht lockerlassen und es ging weiter, denn durch die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, die am 1.07.1990 zwischen der BRD und der DDR in Kraft getreten ist, ist ihm seine Sozialhilfe gesetzlich gesichert zuzuerkennen. Ein Verkauf des Grundstücks aber nicht zu erzwingen und dies schon gleich gar nicht indem im selben Zug eine Belastung zugunsten der Verwaltung im Grundbuch eingetragen wird. Sehr wohl sind bei Bezug von Sozialhilfe die Einkommen aus solch einem Grundeigentum von der Sozialhilfe abzuziehen. Genauso hat Opelt das der Verwaltung und den Sozialgerichten bis hin zum LSG Chemnitz vorgetragen, dieses meinte aber, dem Vortrag des rQO nicht folgen zu müssen und entschied für die Verwaltung. Da der rQ während der Versammlung den Richter wegen Befangenheit abgelehnt hat, dieser sich gleich selbst als nichtbefangen erklärte und sich auch nicht gezwungen sah die ZPO einzuhalten, u.a. die Anträge des rQ nicht zu bearbeiten, in dem dieser gefordert hat, die verfassungsgemäße Grundlage des Gerichts nachzuweisen, hat der berechnete Zorn den rQ Opelt ergriffen. Opelt hatte gefordert, den verfassungsgebenden Kraftakt zum GG und zur SV nachzuweisen; das war nicht geschehen, und so stand Opelt mit Beginn der Urteilsverkündung auf und wandet sich zum Gehen. Im Gehen sagt Opelt, „Ihr seid Nazis, Nazis seid Ihr. Als Opelt merkte, daß der sog. Richter dieses sehr erregt aufgenommen hat, drehte er sich nochmals um und sagte, jawohl Nazis, ausgesprochen Nationalzionisten. Und das bitte ins Protokoll.“

Daraus wurde ein Strafantrag, in dem Nationalzionisten zu Nationalsozialisten geändert wurde. **Ohne ein Ermittlungsverfahren** wurde daraus ein [Strafbefehl, gegen den Opelt Einspruch einlegte](#), dieses entsprechend begründete, zumal eine falsche Verdächtigung vorlag. Darauf fand eine Versammlung am AG Chemnitz statt, die den Einspruch verwarf und die Strafe erhöhte, wiederum rechtswidrig, da nach § 331 dies nicht zulässig ist. Auch hier wurde der Antrag für den

Nachweis der verfassungsgebenden Kraftakte verweigert. Auf das Urteil ging der rQO natürlich wieder in Berufung und nachdem dieses schriftlich bei Opelt eintraf, wurde aufgrund falscher Darstellung ein Nachtrag von Opelt eingelegt. Es kam zur Berufungsverhandlung vor dem Landgericht Chemnitz, wo der Richter durchweg gegen materielles und formelles Recht verstieß, so daß ihm Opelt am Ende als er das letzte Wort bekam, trotzdem noch aufforderte, daß es jetzt nun endlich der Zeitpunkt wäre aufzuzeigen, wann denn die verfassungsgebenden Kraftakte stattgefunden hätten, dies er Richter zur Verkündung des Urteils übergang und Opelt danach nur noch verlauten ließ: „Wenn Macht zu Recht wird.“, was jener, der sich Richter nannte zum Anlaß nahm sich ebenfalls aufzuplustern, es aber nicht in eine Beleidigung ummünzen konnte. Gegen dieses mündliche Urteil wurde sofort eine [Dienstaufsichtsbeschwerde](#) an den Präsidenten des LGC gefertigt, die nur so ausführlich erstellt werden konnte, da Opelt eine Aufzeichnung der Versammlung vorlag.

Diese Dienstaufsichtsbeschwerde wurde vom Präsidenten des LGC abgewiegelt, daraufhin erhielt dieser eine [sofortige Beschwerde](#) von Opelt und dazu das inzwischen eingetroffene schriftliche Urteil des LGC, das wegen fehlender Unterschrift ein nichtiger Entwurf war und damit keine Frist und keine Rechtskraft erlangt hatte. Natürlich wurde dem Präsidenten nun aufgegeben seinerseits die verfassungsgebenden Kraftakte nachzuweisen. Da er das nicht wollte, weil er es nicht kann, gab er dies an das OLG Sachsen weiter. Das OLG antwortete durch eine Person Munz, mit der Opelt schon als Präsidentin des [sächsischen VGH zutun hatte](#) und sie wiederum ablehnend antwortete. Also hat [Opelt gegen die Person Munz eine sofortige Beschwerde wiederum an den Präsidenten des OLG gerichtet und dieser hat dann abschließend geantwortet](#) mit der folgenschweren Nachricht: *„Auf eine Diskussion über die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Bundesrepublik Deutschland werde ich mich nicht einlassen. Dies ist nicht meine Aufgabe und stellt nur sinnlose Zeitverschwendung mit aus meiner Sicht abwegigen Theorien dar.“*

Die Herrschaften urteilen „Im Namen des Volkes“, haben es aber nicht notwendig zu benennen, welches Volk und wann jenes diese Herrschaften dazu berechtigt hat.

Es ist nun für Opelt der Weg wiederum zum SVGH und nachdem dieser mit Sicherheit eine Verfassungsbeschwerde verwirft, an das 3 x G offen. Wobei beim 3 x G nach jahrelanger Erfahrung eine solche Beschwerde ebenfalls abgewiegelt würde und das noch nicht einmal von Richtern, sondern aus der unteren Charge, was nichts anderes als der Entzug des „gesetzlichen“ Richters darstellt.

Dies wiederum ist ein klarer Verstoß gegen [Artikel 101 des GG](#). Da dieses aber nicht vom deutschen Volk in Kraft gesetzt worden ist, kann es ja genutzt werden, wie es den Herrschaften geradeso paßt. Das würde zwar dem Art. 25 GG widersprechen, hier insbesondere dem Menschenrechtspakt über bürgerliche und politische Rechte, was die Herrschaften aber wiederum nicht stört, da der Art. 25 GG ebenfalls wegen Rechtsungültigkeit nur gebraucht wird, wenn es von Nutzen ist.

Erstaunlicherweise aber kam dann vom LG Chemnitz von einer vermeintlichen Vorsitzenden Richterin [Troxler nochmals ein Beschluß zur Abwiegung der Revision](#), also der Dienstaufsichtsbeschwerde, die Opelt so eingereicht hatte. Und in diesem Beschluß wurde auf einmal die Strafprozeßordnung der BRiD eingehalten, eben weil es von Nutzen war.

Da aber auch dieser Beschluß ohne handschriftliche Unterschrift kam, somit keine Frist für eine Revision eröffnen konnte, wurde dieses Schreiben ebenfalls an den Präsidenten des LG zur Entlastung von Opelt zurückgesendet. Die Rücksendung enthielt natürlich eine entsprechend

kräftige Aussage um noch einmal klarzustellen, was dieses ganze erbärmliche Spiel eigentlich darstellt.

Wer all die Schreiben, die ich auf der Seite bundvfd.de veröffentlicht habe, durchgelesen hat, dürfte zu dem Schluß kommen, dem ich dem Präsidenten des LGC im letzten Schreiben ans Herz gelegt habe. *„Dies insgesamt stellt die ungeheure Beachtlichkeit Ihrer Arbeitsstelle in das Rampenlicht der Öffentlichkeit. Die Öffentlichkeit, die dabei erkennen wird, daß die vermeintliche Strafmaßnahme gegen mich ohne verfassungsgemäße Grundlage letztendlich eine räuberische Erpressung § 255 StGB darstellt. Räuberische Erpressung, weil die Forderung unter Androhung von Freiheitsentzug unter Mißbrauch bewaffneter Kräfte (Polizei) eingetrieben wird. Eingetrieben, obwohl die ganze Sache auf einer falschen Verdächtigung § 164 StGB nachgewiesenermaßen beruht.“*

Nun gut, das es auch in diesem Schreiben um die verfassungsgebenden Kraftakte ging, brauche ich wohl nicht extra zu erwähnen.

Ich möchte aber zum Abschluß zwei prägnante Sätze, die unmittelbar hintereinanderstehen aus der [Dreimächteerklärung von Berlin vom 02.08.1945](#) zitieren:

- 1. So ist dem deutschen Volk klarzumachen, daß die Verantwortung für diese Verwaltung und deren Versagen auf ihm ruhen wird.**

Hier ist klar aufgezeigt, daß die Besatzer die Verantwortung für eine solch rechtswidrige Justiz, die ebenfalls zur Verwaltung der BRiD gehört, der Schuld des deutschen Volks zuweisen, weil es nicht in der Lage ist, sich volksherrschaftlich zu organisieren, was bedeutet, einen Staat zu verfassen, der auf völkerrechtsverbindlicher Grundlage ein ordentliches Mitglied der Vereinten Nationen werden könnte.

Und

- 2. Jede deutsche Verwaltung, die dem Ziel der Besatzung nicht entsprechen wird, wird verboten werden.**

Und das ist jetzt ganz besonders klar ausgesagt, **daß alles was nicht nutzt, nicht sein werden darf.** Es bleibt also letztendlich nur die Möglichkeit mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker, das in den zwei Menschenrechtspakten jeweils im Art. 1 festgeschrieben steht, dem deutschen Volk eine volksherrschaftliche Verfassung zu schaffen um einen neuen deutschen Staat zu organisieren, der mit den ganzen Trauerspielen der BRiD endlich ein Ende macht.

Dazu gehört aber die selbstbewußte Eigenverantwortung mit einer großen Portion gesunden Menschenverstand der Menschen des deutschen Volks um gut denken, gut reden und gut handeln zu können.

Olaf Thomas Opelt

[Staatsrechtlicher Bürger der DDR](#)

Reichs- und Staatsangehöriger

Mitglied im Bund Volk für Deutschland

[Bundvfd.de](#)